

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeindekindergarten Oberau

Vom 05.07.2023

§ 1 Grundsätzliches

Die Aufnahme in den Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, in die Krippengruppe allen Kindern ab dem vollendeten 12. Lebensmonat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Eine Aufnahme ist jeweils zum 01.09. sowie zum 01.02. möglich. Sind im Verhältnis zur Anzahl der Anmeldungen nicht ausreichend freie Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien (Dringlichkeitsstufen) getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde Oberau ihren Hauptwohnsitz haben,
2. Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, schulpflichtig werden (nur Kindergarten),
3. Kinder, die Schulrückläufer sind (nur Kindergarten).
4. Bei gleichen Verhältnissen entscheidet das Lebensalter des Kindes.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldetermine werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt, hierfür gibt es eine Anmeldewoche. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit freie Plätze vorhanden sind

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Das gelbe Heft der Früherkennungsuntersuchungen, der Nachweis der Impfberatung und der Nachweis der Masernschutzimpfung sind vorzulegen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Kindergarten ist geöffnet
montags bis donnerstags durchgehend von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und freitags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

(2) Die Krippengruppe ist geöffnet
montags bis freitags durchgehend von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr

(3) Der Kindergarten ist ab 8.30 Uhr bis zum Beginn der Abholzeit um 12.00 Uhr geschlossen.

§ 4 Verpflegung

(1) Kindergartenkinder mit einer Benutzungszeit bis mindestens 13:00 Uhr haben die Möglichkeit, ein altersgerechtes Mittagessen zuzubuchen. Krippenkinder erhalten täglich ein altersgerechtes Mittagessen.

(2) Alle Kindergartenkinder erhalten ganzjährig einmal pro Woche eine Brotzeit.

§ 5 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Anderweitige Erkrankungen sollen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll nach Möglichkeit angegeben werden.

(4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 6 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines jeden Kalenderjahres.

§ 7 Benutzungsgebühr, Verpflegungsgeld

(1) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten betragen monatlich

für Benutzungszeiten	
bis zu 4 Stunden (Kernzeit)	110,-- €
bis zu 5 Stunden	121,-- €
bis zu 6 Stunden	132,-- €
bis zu 7 Stunden	143,-- €
bis zu 8 Stunden	154,-- €
bis zu 9 Stunden	165,-- €

(2) Die Benutzungsgebühren für die Krippengruppe betragen monatlich

für Benutzungszeiten	
bis zu 4 Stunden	220,-- €
4 bis 5 Stunden	242,-- €
5 bis 6 Stunden	264,-- €
6 bis 7 Stunden	286,-- €
über 7 Stunden	298,-- €

(3) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(4) Für Kinder mit Mittagsspeisung wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe der Gestehungskosten erhoben. Der Gestehungspreis beträgt zurzeit 78,-- € monatlich. Bei einer Teilnahme am Mittagessen an höchstens zwei Tagen pro Woche ermäßigt sich der genannte Betrag auf die Hälfte. Das Verpflegungsgeld wird zusammen mit der Benutzungsgebühr fällig (§ 10). Absatz 3 gilt entsprechend. Für den Kalendermonat August ist das Verpflegungsgeld lediglich in halber Höhe zu entrichten.

§ 8 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so werden die Benutzungsgebühren folgendermaßen ermäßigt:

1. Kind: keine Ermäßigung
2. Kind: die monatliche Benutzungsgebühr ermäßigt sich um 10,-- €
3. Kind: die monatliche Benutzungsgebühr ermäßigt sich um 50,-- €

(2) Kindergartenkinder werden, ab dem 01. September des Kalenderjahres in dem sie drei Jahre alt werden, bis zur Einschulung aufgrund einer gesetzlichen Regelung mit 100,-- € pro Monat bezuschusst.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, auf Grund derer die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 10 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsgeld (§ 7 Abs. 1 bis 4) sind spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung ist zu bewirken auf das Konto der Gemeinde Oberau bei der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, IBAN DE94 7035 1030 0000 0245 47. Bareinzahlung der Benutzungsgebühren und des Verpflegungsgeldes bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.

§ 11 Aufnahmevertrag

Zur rechtsverbindlichen Aufnahme des Kindes ist ein förmlicher Aufnahmevertrag zwischen der Gemeinde Oberau als Trägerin des Kindergartens und den (dem) Erziehungsberechtigten abzuschließen. Mit der Unterzeichnung dieses Aufnahmevertrages werden die Bestimmungen dieser Satzung durch die Vertragsparteien anerkannt. Die Aufnahme ist grundsätzlich nur zum Monatsersten möglich.

§ 12 Kündigung/Änderungsbuchungen

(1) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsteilen schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wobei eine Kündigung für die letzten drei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres grundsätzlich nicht möglich ist. Einer Kündigung durch die Eltern bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Trägers außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, insbesondere wenn

- die Benutzungsgebühren über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurden,
- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe oder die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist.

(3) Änderungsbuchungen sind mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Eine Änderung der Buchungszeit in eine höhere Buchungszeit ist bereits zum Ablauf einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeindekindergarten vom 23.06.2022 außer Kraft.

Oberau, 05. Juli 2023
GEMEINDE OBERAU

Imminger
Erster Bürgermeister

